

SR-Nr: 750.1.1  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 9. Juni 2015  
Inkraftsetzung: 1. August 2015  
Ergänzung/Revision:

# **Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**

## Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage .....	3
Art. 1 Organisation .....	3
Art. 2 Abteilung Gesundheit .....	3
Art. 3 Rechnungsstelle .....	4
Art. 4 Abfuhr.....	4
Art. 5 Sammelstelle .....	4
Art. 6 Abfallbehältnisse (ordentliche Abfuhr).....	5
Art. 7 Bereitstellung.....	5
Art. 8 Container Hygiene/Reinigung/Unterhalt.....	6
Art. 9 Sonderabfall .....	6
Art. 10 Häckselaktion .....	6
Art. 11 Ordnung/Kontrollen/Reklamationen .....	6
Art. 12 Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken .....	6
Art. 13 Gebührenerhebung.....	7
Art. 14 Information an die Bevölkerung .....	7
Art. 15 Schlussbestimmungen.....	7

## **Rechtsgrundlage**

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 5 der Verordnung über die Abfallwirtschaft in der Politischen Gemeinde Oberglatt vom 01. Januar 2015 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsbestimmungen:

### **Art. 1 Organisation**

1) Der Gemeinderat delegiert den Vollzug der Abfallbewirtschaftung an die Abteilung Gesundheit.

2) Der Gemeinderat setzt folgende Gebühren fest:

- Jahresgrundgebühr für Haushaltungen
- Jahresgrundgebühr für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers
- Andockgebühr
- Grüngutgebühr
- Häckselgebühr

### **Art. 2 Abteilung Gesundheit**

1) Sie organisiert die Abfuhr von Siedlungsabfällen aus:

- Haushaltungen
- Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers
- Sperrgut
- Grüngut aus Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers
- Aluminium und Weissblech
- Alteisen
- Altglas
- Altpapier
- Altkarton
- Altkleider/Altschuhe
- Styropor
- Elektrische und elektronische Geräte
- Deponiegut
- Kunststoffgebinde wie PET usw.
- Batterien

2) Sie betreibt eine zentrale Wertstoffsammelstelle, Satelliten-Sammelstellen und sorgt für die Bereitstellung der entsprechenden Behältnisse.

3) Sie kann Dritten Separatsammlungen für Wertstoffe bewilligen z.B. für:

- Altschuhe/Altkleider
- Altpapier
- usw.

4) Sie kann Aktionen organisieren oder an Dritte delegieren wie z.B.:

- Häckselaktion
- usw.

### **Art. 3 Rechnungsstelle**

- 1) Die Rechnungsstelle ist zuständig für:
  - Jahresgrundgebühr für Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers
- 2) Der Gemeinderat kann die Verrechnung von weiteren Gebühren an Dritte, ausserhalb der Gemeindeverwaltung, vergeben wie z.B.:
  - Die gewichtserfasste Menge an Siedlungsabfällen aus Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers inkl. Andockgebühr für Containerleerungen
  - Grüngutabfälle mit Gewichtswägung
  - Häckseldienst
  - usw.

### **Art. 4 Abfuhr**

- 1) (Hauskehricht): Siedlungsabfall aus Haushaltungen und Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers wird 1 Mal wöchentlich abgeführt. Der Abfuhrtag ist zonenabhängig (Dorfzone A und B).

Hauskehricht darf nur in den vorgeschriebenen Kehrichtsäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- 2) Gewichtserfassung: Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers, welche die Abfälle in Containern zur Abfuhr bereitstellen, werden in der Regel gewichtserfasst. Die Kosten für die Einrichtung der Behältnisse zur Gewichtserfassung gehen vollumfänglich zu Lasten des Inhabers des Containers bzw. des Gesuchstellers.

- 3) Grüngutabfälle werden im folgenden Turnus eingesammelt:
  - Dezember bis und mit März alle 14 Tage
  - April bis und mit November wöchentlich

### **Art. 5 Sammelstelle**

- 1) Die zentrale Wertstoffsammelstelle dient der Entsorgung von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen.

- 2) Die Sammelstelle wird von Angestellten der Gemeinde betreut. Deren Anweisungen strikte Folge zu leisten ist.

- 3) Zentrale Wertstoffsammelstelle

Die Öffnungszeiten sind:

Montag: 16.30 bis 18.30 Uhr

Mittwoch: 15.00 bis 17.00 Uhr

Samstag: 09.30 bis 11.30 Uhr

Während den Schulferien gelten besondere Öffnungszeiten. Die Änderungen sind in der kommunalen Jahresagenda publiziert und werden bei der Sammelstelle angeschlagen.

4) Zentrale Wertstoffsammelstelle: In der zentralen Wertstoffsammelstelle werden zum Beispiel entgegengenommen:

- Alteisen
- Altpapier
- Altkarton
- Altkleider/Altschuhe
- Styropor
- Deponiegut
- elektronische Büro- und Kommunikationsgeräte und Haushaltgeräte
- Elektronische u. elektrische Hobby-Handwerker- und Gartengeräte
- Sperrgut
- Elektrische Gartengeräte
- usw.

Die festgesetzten Gebühren sind dem verantwortlichen Betreuer der Wertstoffsammelstelle in bar zu entrichten. Auf Verlangen wird eine Quittung ausgehändigt.

5) Satelliten-Sammelstellen: In verschiedenen Quartieren der Gemeinde sind Sammelstellen für Altglas und Aluminium/Weissblech eingerichtet. Die Abteilung Gesundheit kann die Anzahl Standorte erweitern oder einschränken (zentralisieren).

## **Art. 6 Abfallbehältnisse (ordentliche Abfuhr)**

1) Für Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers ohne Gewichtswägung sind die vorgeschriebenen Gebühren-Kehrriechtsäcke zu verwenden.

Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieben und Ateliers mit Gewichtswägung sind in den dafür eingerichteten Betriebscontainern bereitzustellen.

Grüngutabfälle sind in Containern bereitzustellen. Die kompostierbaren Abfälle dürfen nicht mit Fremdstoffen wie z.B. Eisen- oder Aluminiumteilen, Glas, Plastik oder Kunststoffteilen, Holz, usw. vermischt sein. Container mit vermischten, nicht kompostierbaren, Abfällen werden nicht entleert.

Container müssen so eingerichtet sein, dass sie am Abfuhrfahrzeug maschinell geleert werden können.

2) Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben usw. sind die Abfälle in bewilligten Containern bereitzustellen. Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel einwandfrei geschlossen werden kann. Wo die Zugehörigkeit des Containers nicht klar hervorgeht, müssen diese entsprechend beschriftet sein.

## **Art. 7 Bereitstellung**

1) Sammelbehälter (Kehrriechtsäcke, Container usw.) dürfen weder für Fussgänger noch für Fahrzeuge verkehrsbehindernd aufgestellt werden.

2) Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, Weilern und Höfen sowie Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrasse und Sackgassen, welche vom Kehrriechtwagen nicht befahren werden können, haben die entsprechenden Behältnisse usw. an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

<sup>3)</sup> Kehrichtsäcke, Container oder deklariertes Sperrgut darf erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden. Zur Leerung bereitgestellt Container sind grundsätzlich noch am selben Tag wieder an den Standplatz zurückzustellen. Alle von der Kehrichtabfuhr/Sammlung nicht angenommenen Abfälle/Wertstoffe sind vollumfänglich und gleichentags zu entfernen.

#### **Art. 8 Container Hygiene/Reinigung/Unterhalt**

Alle Container/Behälter sind hygienisch und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen.

#### **Art. 9 Sonderabfall**

<sup>1)</sup> Sonderabfälle dürfen weder der Abfallsammelstelle noch dem Haushaltskehricht zugeführt werden. Sie sind grundsätzlich dem Fachhandel zurückzugeben. Ein illegales Entsorgen hat immer Strafverfahren zur Folge.

<sup>2)</sup> Es finden jährlich zwei Sonderabfallsammlungen in Oberglatt statt. Die Abteilung Gesundheit orientiert die Bevölkerung über Termine. Sonderabfälle können auch direkt der kantonalen Sammelstelle für Sonderabfall, Hagenholzstrasse 110, 8050 Zürich, angeliefert werden.

#### **Art. 10 Häckselaktion**

Die Gesundheitsabteilung organisiert, dem Bedarf der Einwohnerschaft entsprechend, Häckselaktionen. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erfolgt nach Zustellung der Anmeldekarte.

#### **Art. 11 Ordnung/Kontrollen/Reklamationen**

<sup>1)</sup> Die unordentliche und/oder missbräuchliche Benützung von Sammelstellen sowie die Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist verboten.

<sup>2)</sup> Die zuständige Behörde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle vorschriftswidrig oder widerrechtlich abgelagert wurden oder entsorgt werden.

#### **Art. 12 Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken**

<sup>1)</sup> Kehrichtsäcke: Der Preis der Kehrichtsäcke wird durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland festgesetzt.

<sup>2)</sup> Gebührenkehrichtsäcke sind in grösseren Läden im Zürcher Unterland erhältlich. Die Verkaufsstellen werden auf der Homepage der Gemeinde Oberglatt und im Abfallkalender publiziert.

<sup>3)</sup> Sperrgutmarken für brennbare Abfälle, welche sich nicht in Gebühren-Kehrichtsäcke verpacken lassen, sind erhältlich:

- Gemeindehaus, beim Schalter Einwohnerkontrolle
- Post Oberglatt

### **Art. 13 Gebührenerhebung**

<sup>1)</sup> Wo nicht speziell geregelt, erfolgt die Verrechnung von Gebühren durch die Rechnungsstelle z.B.:

- Grundgebühr pro Haushalt, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe u. Ateliers jeweils jährlich für das Folgejahr.

Aus der Verwaltung ausgelagerte Fakturierung:

- Gewichtserfasste Mengen an Siedlungsabfällen aus Gewerbe, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers quartalmässig.

Rückfragen mit Bezug auf Gebührenrechnungen sind grundsätzlich an die Rechnungsstelle zu richten.

<sup>2)</sup> Die Verrechnung von Kontrollgebühren erfolgt durch die Abteilung Gesundheit.

### **Art. 14 Information an die Bevölkerung**

<sup>1)</sup> Die Gesundheitsabteilung informiert auf angemessene und wirksame Weise die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

<sup>2)</sup> Für Fragen im Bereich Abfallbewirtschaftung ist die Abteilung Gesundheit zuständig.

### **Art. 15 Schlussbestimmungen**

<sup>1)</sup> Diese Vollziehungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Oberglatt per 01. August 2015 in Kraft.

<sup>2)</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin wird die bisherige Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Oberglatt vom 5. März 2002 aufgehoben.

Die vorstehende Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Oberglatt wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Juni 2015 genehmigt.

Oberglatt, 13. Juli 2015

**Gemeinderat Oberglatt**

Werner Stähli  
Gemeindepräsident

Sandra Markovic  
Gemeindeschreiberin